

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2018

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	02.07.2018
Rat	05.07.2018

Beschluss:

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2018.

A. Allgemeines:

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar. Übertragene Ermächtigungen verstärken die entsprechende Position im Haushaltsplan des Folgejahres, die Haushaltsbelastung entsteht bei Inanspruchnahme.

Grundlage für die in den Anlagen dargestellten Ermächtigungsübertragungen sind die Vorgaben des § 22 GemHVO. Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die „Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1, Satz 2 GemHVO“ beschlossen. Sofern von den darin vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

Bei den Investivmaßnahmen wurde regelmäßig überprüft, ob die in 2018 veranschlagten Mittel ausreichen und somit statt einer Ermächtigungsübertragung eine Neuveranschlagung in Folgejahren zur Ausfinanzierung der Maßnahmen erfolgen kann. Sofern dies möglich war, wurde auf eine Übertragung verzichtet.

B. Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2018 (Anlage 1):

Anlage 1 enthält die erforderlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen. Die Darstellung in den jeweiligen Teilplänen ist zunächst nach den Bedarfsträgerämtern und anschließend nach den einzelnen Teilplanzeilen sortiert. Den zu übertragenden Ermächtigungen stehen die Ergebnisse aus der Bewirtschaftung und die daraus resultierende höchstmögliche Übertragung gegenüber. Soweit dem amts- und teilplanzeilenbezogenen Gesamtbetrag mehrere Übertragungsfälle zugrunde liegen, sind diese einzeln dargestellt.

Zur möglichen Übertragung von Haushaltsermächtigungen stehen nur die nicht in Anspruch genommenen Ansätze in den Teilplanzeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 15 (Transferaufwendungen) und 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen) zur Verfügung.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Summenzeilen des Amtes bzw. des Teilplans beziehen sich daher auch nur auf die Addition dieser drei Teilplanzeilen.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2018 belaufen sich per Saldo auf rd. 41,0 Mio. Euro.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen aufgrund Zweckbindung wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr vorgenommen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden, soweit sie noch nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, als erhaltene Anzahlungen in der Bilanz ausgewiesen. In Folgejahren werden diese im Rahmen der Bewirtschaftung bei Verwendung ertragswirksam aufgelöst und erhöhen regelmäßig die korrespondierende Aufwandsermächtigung.

Die Übertragungen erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2018 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2018.

C. Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2018 (Anlage 2):

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Haushaltsjahres 2017 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen – ggf. anteilig – weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden grundsätzlich nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine detaillierte Begründung verzichtet.

Grundsätzlich nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2017 abgerechnet wurden. Sofern von dieser Regelung abgewichen wurde, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 307,1 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2018 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW aus 2017 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2018 ff. entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen